

Leitfaden Lehraufträge, Kapazitätsrelevanz und Prüfungsberechtigung

Die Vergabe von Lehraufträgen in der LUH ist in den [Rundschreiben Nr. 43/2021](#), [Richtlinie der Leibniz Universität Hannover zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen in der ab dem 8. Juli 2021 geltenden Fassung](#) sowie in den [Hinweisen zur Kapazitätswirksamkeit](#) geregelt. Da die Philosophische Fakultät ihre Lehraufträge selbst erteilt, werden in Folge spezifische Details der Fakultät aufgelistet und ergänzende Erläuterungen zu den obigen Vorgaben aufgeführt.

I. Lehraufträge

Für wen?

- Lehraufträge sind notwendig für ‚externe‘ Lehrpersonen oder zusätzliche Lehre zum arbeitsvertraglichen Lehrdeputat.
- Die Geschäftsführende Leitung des Instituts überprüft die Lehrversorgung und die Kapazitätsrelevanz der Lehraufträge und bestätigt diese durch Unterschrift auf dem Antrag. Ebenso wird die fachlich pädagogische Eignung der/des Lehrbeauftragten mit Unterschrift der Geschäftsführenden Leitung auf dem Antrag bestätigt. Eine gesonderte Stellungnahme ist künftig nicht mehr notwendig.
- Bitte nutzen Sie ausschließlich die seitens des Dekanats bereitgestellte Vorlage für die Synopse unter <https://www.phil.uni-hannover.de/de/fakultaet/fakultaetsinterne-informationen/lehrauftraege>.

Abschluss in welchem Umfang?

- max. 4 LVS bei Übernahme von Lehraufgaben einer Professorin/ eines Professors,
- max. 8 LVS bei Übernahme von Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben.

Vertrag/ Antragstellung

- Vertragslaufzeit: i.d.R. semesterweise.
Wichtig: Mit Ablauf der Beschäftigung/ des Lehrauftrags sollen alle Tätigkeiten abgeschlossen sein, incl. Prüfungen, Benotungen und Verbuchung von Leistungen. Sind dennoch ausnahmsweise Prüfungen/ Begutachtungen über die Laufzeit des Lehrauftrages/ der Beschäftigung hinaus notwendig (z.B. bei Fristverlängerungen), muss dafür entweder eine Bestellung als Prüfer/in gem. § 5 Prüfungsordnung erfolgen oder ein Lehrauftrag beantragt werden, wenn sich ein signifikanter Prüfungsaufwand ergibt.
- Antragsstellung unter Einreichung vollständiger Anträge und Synopsen (letztere nur auf elektronischem Wege in Form einer Excel-Datei) an das Dekanat der Philosophischen Fakultät (Julia Schmidt, julia.schmidt@phil.uni-hannover.de). Abgabefristen:
 - 01.01. des Jahres für Lehraufträge zum Sommersemester bzw.
 - 01.07. des Jahres für Lehraufträge zum Wintersemester(Ausnahmen nur nach Absprache).
- Änderungen z.B. bezüglich Art und Umfang des Lehrauftrags (hier v.a. Titeländerungen), aber auch z.B. Änderungen von Anschrift oder Bankverbindung sind dem Dekanat/Frau Schmidt bitte unverzüglich in Form eines neuen Personalblattes (siehe Vademecum) mitzuteilen.
- Vergütung ab 70€ pro Einzelstunde müssen durch das Präsidium bestätigt werden (s. Richtlinie der LUH zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen).

Informationen für die Lehrenden

- Information über Vertragslaufzeiten, Prüfungsmodalitäten etc. erfolgt über die Institute. Insbesondere sind die Lehrbeauftragten darauf hinzuweisen, dass alle Prüfungsergebnisse bis vier Wochen nach Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums verbucht und Prüfungen vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses/Lehrauftrags abgenommen sein müssen.

II. Kapazitätsrelevanz/Synopse der Lehraufträge

- Das Lehrangebot aus Lehraufträgen darf max. 30 % des Gesamtangebotes der Lehreinheit ausmachen.
- Berücksichtigt werden lt. KapVO die Lehraufträge der vorausgegangenen zwei Semester (ausgehend vom Stichtag 1. Februar d. J.).

Leitfaden Lehraufträge, Kapazitätsrelevanz und Prüfungsberechtigung

Kapazitätsrelevant sind

- Lehraufträge für in den Prüfungsordnungen (PO) verankerte Lehrveranstaltungen. Dies schließt ein:
 - Unvergütete Lehraufträge;
 - Lehraufträge aus Studienqualitätsmitteln sofern mit ihnen das reguläre Curriculum aufrechterhalten wird (einzige Lehrveranstaltung eines in der PO verankerten Angebots);
 - Lehraufträge aus regulären Haushaltsmitteln inkl. ZSL-Mittel (Zukunftsvertrag Studium und Lehre), auch wenn diese aus Mitteln für unbesetzte, nicht vertretene, tarifrechtliche Stellen (Wiss. Mitarbeiter/innen, FwN) generiert werden (u.a. PKB-Stellen);
 - Lehraufträge zum Ausgleich von Deputatsreduzierungen;
 - Lehrveranstaltungen von Privatdozent*innen, die der Abdeckung des regulären Curriculums dienen. Diese müssen in der Synopse der Lehraufträge ebenfalls angegeben werden.

Nicht kapazitätsrelevant Lehraufträge sind

- alle Lehraufträge für Lehrveranstaltungen, deren Besuch nicht lt. PO gefordert ist;
- Lehraufträge aus Studienqualitätsmitteln, die die Lehre im regulären Curriculum lediglich ergänzen (2., 3., 4. usw. Veranstaltung derselben Art zur Reduzierung der Teilnehmer/innen/zahl);
- Lehraufträge zur Kompensation der Lehrverpflichtung von Professuren im Forschungssemester;
- Lehraufträge, die aus Haushaltsmitteln für unbesetzte, nicht vertretene kapazitätswirksame Beamt*innen-Stellen (z.B. Akademische (Ober-)Ratsstellen, Professuren) vergütet werden. Übersteigt das Lehrdeputat aus dem Lehrauftrag das Deputat der entsprechenden Stelle, ist das ‚zusätzliche‘ Deputat kapazitätswirksam und im entsprechenden Umfang als kapazitätsrelevant anzugeben;
- Lehrleistungen externer Lehrbeauftragter, welche nicht aus Landesmitteln bezahlt werden und die keine Veranstaltungen im regulären Curriculum anbieten (z.B. Mitarbeiter*innen aus Forschungseinrichtungen, Museen etc.).

III. Prüfungsberechtigungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

Laut §5 der Prüfungsordnung bestellt der jeweilige Prüfungsausschuss alle Prüferinnen und Prüfer pro Semester (durch Paketanträge der Institutsleitung an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss). Die Liste der bestellten Prüferinnen und Prüfer ist vom Prüfungsausschuss an das APA weiterzuleiten.

Zur Information

- Personen, die eine Professur an einer anderen Hochschule vertreten, sind auch für die Dauer der Vertretung an der LUH prüfungsberechtigt.
- Teilweise freigestellte Personen dürfen weiterhin prüfen, wenn Lehre/Prüfungen Dienstaufgabe sind.
- Personen, deren Beschäftigungsverhältnis/Lehrauftrag beendet ist, sind nicht prüfungsberechtigt (s.o. Punkt I). Dies schließt auch die Abnahme/Begutachtung von Prüfungsleistungen ein, die im Zusammenhang mit der während der Vertragslaufzeit erbrachten Lehre stehen.
- Personen, die zu 100 % in Elternzeit sind, sind nicht prüfungsberechtigt.
- Personen, die beurlaubt sind, sind für die Dauer der Beurlaubung nicht prüfungsberechtigt.

Prüfungsausschüsse

- a) Bachelor- bzw. Fachmasterstudiengänge der Philosophischen Fakultät („Ein-Fach-Studiengänge“): <https://www.phil.uni-hannover.de/de/fakultaet/gremien-kommissionen/pruefungsausschuesse>.
- b) Polyvalente Bachelorstudiengänge (Option Lehramt) und Master of Education (Lehramt):
Verwaltet von der Leibniz School of Education: <https://www.lehrerbildung.uni-hannover.de/ausschuesse.html>.
Bitte schicken Sie die Anträge direkt an:
Carolin Jahnke, carolin.jahnke@lse.uni-hannover.de.